

**Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek
zur Umsetzung der Rechtslage im Hinblick auf die Einführung der
Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 2022 folgende Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek erlassen:

Präambel

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 sind die Umsatzsteuerpflichten für juristische Personen des öffentlichen Rechts grundlegend neu geregelt worden. Der Gesetzgeber hat die damit verbundenen Herausforderungen schon im damaligen Gesetzgebungsprozess erkannt und deshalb zugleich eine Übergangsregelung geschaffen, nach welcher juristische Personen des öffentlichen Rechts das neue Recht regelmäßig erst ab 1. Januar 2021 verpflichtend anwenden müssen. Die ganz überwiegende Zahl aller juristische Personen des öffentlichen Rechts in Deutschland, so auch die Stadt Schwarzenbek, hat von dieser Option Gebrauch gemacht und wendet bislang, aufgrund einer Verlängerung der Übergangsregelung, weiter das alte Umsatzsteuerrecht an. Mit Beginn des Jahres 2023 endet endgültig die Übergangsfrist und die Neuregelung ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Im Zuge dessen können Leistungen der Stadt Schwarzenbek künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, auch wenn deren Erhebungsgrundlage sich aus einer öffentlich-rechtlichen Satzung begründet. Mit dieser Artikelsatzung wird daher für die Satzungen der Stadt Schwarzenbek mit Abgabencharakter klargestellt, ob bei den Leistungen der Stadt Schwarzenbek im Falle einer Umsatzbesteuerung die Umsatzsteuer dem Festsetzungsbetrag hinzuzurechnen ist oder ob diese bereits inkludiert ist.

Artikel I

**Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Schwarzenbek**

(1) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Anlage festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

(2) In der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Schwarzenbek (Gebührentabelle) wird am Ende folgender Hinweis angefügt:

„Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 4 Absatz 3 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwarzenbek).“

Artikel II

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften

In § 4 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel III

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen der Stadt Schwarzenbek

In der Anlage zu § 9 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen der Stadt Schwarzenbek (Gebührentabelle) wird am Ende folgender Hinweis angefügt:

„Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 9 Absatz 9 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung von Räumen der Stadt Schwarzenbek).“

Artikel IV

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ - Ganztagsschulensatzung -

In der Anlage zu § 11 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ - Ganztagsschulensatzung - (Gebührentabelle) wird am Ende folgender Hinweis angefügt:

„Die Gebühr versteht sich bei steuerpflichtigen Leistungen inklusive der Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 11 Absatz 13 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ - Ganztagsschulensatzung -).“

Artikel V

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Gebührenordnung der Stadtbücherei

In § 1 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel VI

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwarzenbek

(1) In § 15 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Soweit die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge oder einzelne Beitragsbestandteile der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem zu zahlenden Beitrag oder Beitragsbestandteil die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

(2) In § 17 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit der Ablösungsbetrag oder einzelne Bestandteile des Ablösungsbetrages der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem zu zahlenden Ablösungsbetrag oder einzelnen Bestandteilen des Ablösungsbetrages die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel VII

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwarzenbek

(1) In § 9 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Soweit die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge oder einzelne Beitragsbestandteile der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem zu zahlenden Beitrag oder Beitragsbestandteil die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

(2) In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit der Ablösungsbetrag oder einzelne Bestandteile des Ablösungsbetrages der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem zu zahlenden Ablösungsbetrag oder einzelnen Bestandteilen des Ablösungsbetrages die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel VIII

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwarzenbek

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel IX

Satzung der Stadt Schwarzenbek zum Schutz des Baumbestandes

In § 9 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Soweit Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu der nach dieser Satzung festgesetzten Ausgleichszahlung die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel X

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Anlage festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

- (2) In der Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührentabelle) wird am Ende folgender Hinweis angefügt:

„Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren).“

Artikel XI

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) In § 2 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Abgaben die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

- (2) In § 3 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

„Soweit Erstattungs- und Ersatzbeträge oder deren Ablösebeträge ganz oder in Teilen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Erstattungs- und Ersatzbeträgen oder deren Ablösebeträgen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel XII

Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek

- (1) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Anlage festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

- (2) In der Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek (Gebührentabelle) wird am Ende folgender Hinweis angefügt:

„Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 4 Absatz 3 der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schwarzenbek).“

Artikel XIII

Gesetze und Verordnungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind bei der Stadt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

**Artikel XIV
Inkrafttreten**

Diese Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek zur Umsetzung der Rechtslage im Hinblick auf die Einführung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwarzenbek, 23. November 2022

**S t a d t S c h w a r z e n b e k
- D e r B ü r g e r m e i s t e r -**

- L. S. -

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schwarzenbek, 23. November 2022

**S t a d t S c h w a r z e n b e k
- D e r B ü r g e r m e i s t e r -**

- L. S. -

gez.

Norbert Lütjens
Bürgermeister